jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 41 BVV 2013 Begriff der Bibliotheksstücke

BVV 2013 - Bundesvermögensverwaltungsverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Bibliotheksstücke sind im Wesentlichen:

1. Bücher,
2. Handschriften,
3. Monographien,
4. (Fach-)Zeitschriften,
5. Bilddokumente,
6. audiovisuelle Dokumente,
7. Landkarten und dergleichen.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at